

Von den beiden in der Bamberg. fehlenden Kapiteln könnte das eine (c. 6. tit. VI. Compend. = c. 11. Compil. I. de sent. exc. et absol. [V, 34]), welches nur drei Zeilen umfaßt, im entsprechenden Titel (VII) des uns erhaltenen Manuskriptes der Bambergensis vielleicht bloß durch ein Versehen des Schreibers ausgefallen sein, während es dem Verfasser der Compendiensis noch in dem von ihm bearbeiteten Texte der Bambergensis vorlag. Das andere in der Bambergensis fehlende Kapitel (c. unic. tit. IX. Compend., d. i. der Kanon 12 des Konziles von Rheims aus dem Jahre 1148) hat der Bearbeiter, wie bereits oben<sup>31</sup> dargelegt wurde, vermutlich unmittelbar aus einer Abschrift der Kanones dieses Konziles entlehnt.

Die Sammlung dürfte ebenso wie die Bambergensis<sup>32</sup> in Frankreich verfaßt worden sein. Diese an sich naheliegende Vermutung wird auch noch dadurch unterstützt, daß die Compendiensis den Kapiteln französischen Ursprunges, wie es scheint, besondere Sorgfalt zuwendet und daß die Aufnahme der beiden nicht aus der Bambergensis stammenden Kapitel sich am leichtesten erklärt, wenn der Verfasser der Compendiensis der französischen Kirche angehörte.<sup>33</sup> Obwohl diese

welche in der Bambergensis nicht vorkommen, aufgenommen hat, und die Supposition, daß dem Kompilator eine Sammlung des älteren Typus vorgelegen habe, welche im wesentlichen gerade nur in der Bambergensis vorkommendes Material enthielt, wird man wohl nicht als einen ernstlichen Einwand gegen unsere oben ausgesprochene Ansicht gelten lassen wollen.

Die uns erhaltenen Sammlungen des jüngeren Typus, welche als Bearbeitungen der Bambergensis zu betrachten sind, waren dem Verfasser der Compendiensis gewiß noch unbekannt. In der Lipsiensis sind zwischen die auch in der Compendiensis vorkommenden Titel der Bambergensis dreizehn neue Titel eingeschoben, welche in der Compendiensis sämtlich fehlen; ebenso ist das reichhaltige neue Material, durch dessen Aufnahme viele Titel der Bambergensis in der Lipsiensis erweitert wurden, in der Compendiensis nirgends berücksichtigt. Hinsichtlich der Casselana, in welcher bereits Dekretalen Urbans III. (1185—1187) aufgenommen sind, braucht die ganze Frage wohl nicht weiter erörtert zu werden.

<sup>31</sup> Vgl. S. 14 und Note 24.

<sup>32</sup> Vgl. Friedberg, Die Kanones-Sammlungen S. 93, und dazu Richter, De inedita decretal. coll. Lips. p. 13, 14.

<sup>33</sup> Cap. un. tit. IX. ist ja den Beschlüssen einer französischen Synode entnommen, und wenn unsere Vermutung, daß das cap. 6 tit. VI. (= c. 11 Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 171. Bd.